

Rehau
Büro Köln: Friesenstraße 50, 50670 Köln
WKN 694 280 ISIN DE 000 694 280 8
WKN A0E KLK ISIN DE 000 A0E KLK 5

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der
am Mittwoch, dem 24. August 2005 um 11.00 Uhr
im Renaissance Köln Hotel,
Magnusstrasse 20 in 50672 Köln
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2004 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**
- 2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
- 3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen
- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft–Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

5. Neuwahl des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Hanno Marquardt, Veit Paas und Alfred Schneider haben ihr Amt als Aufsichtsrat mit Wirkung zum 31.08.2005 gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung niedergelegt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG und § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Vertretern der Aktionäre zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Herren für die nächste Amtsperiode nach § 10 Abs. 2 der Satzung, die am 01.09.2005 beginnt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

Rolf Hauschildt, Kaufmann, Meerbusch

weitere Mandate:

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Tegernsee,
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der GERMANIA-EPE AG, Gronau,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der TOGA Vereinigte Webereien AG i.L., Aachen
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der ProAktiva Vermögensverwaltung AG, Hamburg
- Mitglied des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Grasleben
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Tegernsee Bahn Betriebsgesellschaft mbH, Tegernsee
- Mitglied des Aufsichtsrats der JUS AG für Grundbesitz, Leipzig
- Beirat der RBE – Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG, Neuss

Dr. Hanno Marquardt, Rechtsanwalt, Berlin

weitere Mandate:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Grasleben
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rheiner Moden AG, Rheine

Dr. Dirk Rüttgers, Vermögensverwalter, München

weitere Mandate:

- Geschäftsführer der Silvius Dornier Verwaltungsgesellschaft mbH, München

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Firma der Gesellschaft in „Scherzer & Co. Aktiengesellschaft“ zu ändern und den Sitz der Gesellschaft nach Köln zu verlegen.

§ 1 Abs. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Scherzer & Co. Aktiengesellschaft“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.“

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 5 der Satzung in der Zeit bis zum 1. April 2007 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EURO 441.875,- durch Ausgabe von 441.875 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 23. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 6.186.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EURO 6.186.250,- zu erhöhen.
- c) Bei Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.
- d) Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.
- e) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

- f) § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 5
Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 23. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 6.186.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EURO 6.186.250,-- zu erhöhen.
- (2) Bei Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.
- (3) Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.
- (4) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.“

8. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung an das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPubG)

Durch das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) vom 19.07.2002 sind Änderungen des Aktiengesetzes verabschiedet worden, die eine Anpassung der Satzung der Gesellschaft erfordern und sinnvoll machen. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den § 25 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 25 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“

Der Vorstand hat einen Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 186 Abs. 4 und § 203 Abs. 2 AktG erstattet.

Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

Das bisherige genehmigte Kapital wurde bislang nicht in Anspruch genommen. Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 441.875,00 zu erhöhen ist bis zum 1. April 2007 befristet. Vor dem Hintergrund des nunmehr deutlich erhöhten Grundkapitals der Gesellschaft soll die bestehende Genehmigung aufgehoben und über ein neues genehmigtes Kapital beschlossen werden, um das Unternehmen auch künftig in die Lage zu versetzen, seine Marktposition zu halten und weiter ausbauen zu können.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge, die infolge eines glatten Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilbar sind, auszuschließen. Diese Maßnahme dient der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung und zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses. Die Eigenkapitalbedürfnisse der Gesellschaft sowie die konkrete Kapitalmarktsituation zum Zeitpunkt der ganzen oder teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals können nämlich dazu führen, dass das Bezugsrecht nicht so gewählt werden kann, dass auf jede alte Aktie eine oder mehrere ganze neue Aktien entfallen. In diesem Fall soll der Vorstand zur schnellen und kosteneffizienten Durchführung der Kapitalerhöhung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese aus dem Bezugsverhältnis resultierenden Spitzenbeträge ermächtigt werden.

Der Vorstand wird sich jedoch bemühen, Bezugsverhältnisse zu vermeiden, die zu diesen sogenannten freien Spitzenbeträgen führen. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die sogenannten freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Verwaltung hält diesen Bezugsrechtsausschluss für freie Spitzen daher für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Ferner soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, damit den Inhabern von eventuell bis zu diesem Zeitpunkt emittierten Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung im Rahmen des Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht in dem Umfang gewährt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsrechts als Aktionär zustehen würde. Hierdurch wird vermieden, dass bei der Kapitalerhöhung und der Ausnutzung des genehmigten Kapitals für die Inhaber von Optionsscheinen der Optionspreis im Rahmen des üblichen Verwässerungsschutzes zu ermäßigen ist. Zur Zeit sind keine Optionsscheine ausstehend.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Bezugsrecht für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, wenn der Ausgabekurs der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Nach dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erstattet wurde, ist danach ein Abschlag in der Regel bis zu 3 % und maximal bis zu 5 % des aktuellen Börsenkurses möglich. Die Möglichkeit einer derartigen Kapitalerhöhung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt dem Vorstand, Aktien schnell und kostengünstig zu platzieren, und optimiert damit den Eigenmittelzufluß. Den Aktionären entsteht kein Nachteil, da sie, wenn sie ihren Stimmrechtsanteil erhalten wollen, Aktien an der Börse hinzuerwerben können.

Bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Ausgabepreis so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt bleiben. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

* * * * *

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Ablauf des 19. August 2005 bei der Gesellschaft, beim Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, oder beim Bankhaus Reuschel & Co., München, während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter www.scherzer-ag.de veröffentlicht, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Porzellanfabrik Zeh, Scherzer & Co. AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln eingegangen sind.

Rehau / Köln, im Juli 2005

Porzellanfabrik Zeh, Scherzer & Co. Aktiengesellschaft

DER VORSTAND